

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.24 vom 14. März 2014

BS Appellationsgericht, 2014-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2014.24

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.24 du 14 mars 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.24 del 14 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der von der Beschwerdeführerin angefochtenen Anzeige vom 14. März 2014 sind die Parteien zur Verhandlung über das von B_____ und C_____ gestellte Begehren betreffend Konkurseröffnung in der Betreuung Nr. [...] geladen worden. Mit dieser Anzeige sollen die Parteien informiert werden, wann die Konkursverhandlung stattfindet. Es handelt sich nicht um eine Vorladung im technischen Sinne, da es den Parteien freigestellt ist, an der Verhandlung teilzunehmen oder nicht (Nordmann, in Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Band II;

E. 2

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten in Höhe von CHF 1'000.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.